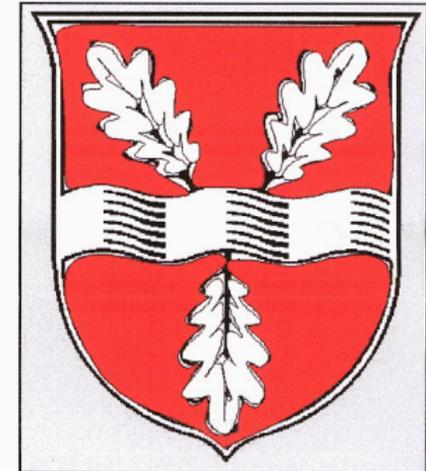


# Satzung der Stadt Reinbek über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Nördlich Möllner Landstraße“

für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden: begrenzt vom Grenzweg;
- im Osten: begrenzt von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 32/113, 32/212, 32/211, 32/216, 32/281 der Flur 1 Gemarkung Schönningstedt;
- im Süden: begrenzt von der Möllner Landstraße;
- im Westen: begrenzt vom Heideweg, von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 33/101, 33/99, 33/97 und 33/244 der Flur 1 Gemarkung Schönningstedt sowie begrenzt von den Flurstücken 33/260, 33/203, 33/238, 33/204, 33/249 und 33/250 der Flur 1 Gemarkung Schönningstedt



# **(Teil B) Text**

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Nördlich Möllner Landstraße“ einschließlich seiner fünf Änderungen wird für den gesamten Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben.

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2012 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus dem Text, (Teil B) erlassen:

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2011 Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Bereitstellung im Internet am 04.11.2011 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 04.11.2011 in der Bergedorfer Zeitung hingewiesen.
02. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung vom 14.11.2011 bis 14.12.2011 durchgeführt.
03. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
04. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 03.04.2012 den Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54, bestehend aus dem Text (Teil B) und der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
05. Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54, bestehend aus dem Text (Teil B) und der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.05.2012 bis 15.06.2012 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.05.2012 ortsüblich durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 04.05.2012 in der Bergedorfer Zeitung hingewiesen.
06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.05.2012 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Reinbek, den 24.1.2013 .....



Der Bürgermeister

07. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

08. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54, bestehend aus dem Text (Teil B), am 13.12.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

09. Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinbek, den 21.1.2013



  
Der Bürgermeister

10. Der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 durch die Stadtverordnetenversammlung, und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 31.01.2013..... ortsüblich durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung wurde am 31.01.2013.. zusätzlich in der Bergedorfer Zeitung abgedruckt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

11. Die Satzung ist mithin am 01.02.2013..... in Kraft getreten.

Reinbek, den 20.02.2013



  
Der Bürgermeister